

Für das Nachschlagewerk!

2521 000

12

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB §§ 903, 1004, 906; GrundG Art 5

Rechtssatz: Aus der der politischen Tagespresse obliegenden, vom Staat geschützten besonders wichtigen Aufgabe, an der politischen Meinungsbildung der Bevölkerung mitzuwirken, kann eine Zeitungsdruckerei hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer nachbarrechtlichen Beziehungen keine Sonderstellung herleiten.

Sie kann insbesondere dem Unterlassungsanspruch wegen der durch eine Rotationsmaschine verursachten, auf das Nachbargrundstück einwirkenden, übermäßigen und nicht ortsüblichen Geräusche nicht entgegenhalten, daß die Presse als solche in der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht gehindert werden dürfe.

Aktenzeichen: V ZR 71/54

Urteil des BGH vom 4. November 1955

OLG Koblenz

V ZR 71/54

Verkündet
am 4. November 1955
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des SPD-Verlages R[REDACTED]-P[REDACTED] GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer E[REDACTED] in M[REDACTED], N[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungs- und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Richard Mü[REDACTED] in M[REDACTED], N[REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger, Berufungs- und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. November 1955 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundes-
richter Dr. Hickinghaus, Schuster, Dr. Oechßler und
Dr. Spieler

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 16. Februar
1954 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Landgericht hat unter Abweisung des Hauptantrages des Klägers im wesentlichen dessen erstem Hilfsantrag entsprochen und dementsprechend die Beklagte verurteilt,

bei dem Betrieb ihrer Druckerei in M■■■■, N■■■■-straße 17, in der Zeit von 22 Uhr abends bis 6 Uhr früh alle übermäßigen Geräuscheinwirkungen auf das Grundstück des Klägers in M■■■■, N■■■■-straße 15, insbesondere den Betrieb der Rotationsmaschine in der angegebenen Zeit zu unterlassen.

Nur in diesem Umfang ist der Rechtsstreit in die Berufungs- und in die Revisionsinstanz gelangt.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks N■■■■-straße 15 in M■■■■. Er bewohnt mit seiner Familie das darauf befindliche Haus. Auf dem ihr gehörenden Nachbargrundstück N■■■■-straße 17 betreibt die Beklagte einen Verlag und eine Druckerei. Dort wird die dreimal wöchentlich erscheinende Parteizeitung der SPD, die "Freiheit" in der Regel während der Nächte zum Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche hergestellt. Dazu bedient sich die Beklagte u.a. einer Rotationsmaschine. Die Geräusche, die vor allem von dieser, aber auch von sonstigen dazugehörenden technischen Einrichtungen ausgehen, und die ferner mit dem Abholen der Zeitungen durch Kraftwagen und dergl. verbunden sind, sind auf dem Grundstück des Klägers zu hören. Zur Dämpfung dieser Geräusche hat die Beklagte - durch Vorhaltungen des Klägers veranlaßt - eine Reihe von Vorkehrungen getroffen und damit die an Ort und Stelle gegebenen Möglichkeiten der Abhilfe ausgeschöpft.



Der Kläger behauptet, der auf sein Grundstück einwirkende Lärm sei in den bezeichneten Nächten, besonders übrigens im Sommer bei beiderseits geöffneten Fenstern, so stark, daß dadurch seine Nachtruhe, sowie die seiner Angehörigen und der sonstigen Bewohner des Hauses empfindlich gestört werde. Das werde auf die Dauer zu gesundheitlichen Schädigungen führen. Vor allem gelte das von dem Dröhnen der Rotationsmaschine, zumal sie beim Drucken häufig an- und abgestellt werde. Die von der Beklagten getroffenen schalldämpfenden Maßnahmen hätten zu einer entscheidenden Verbesserung dieser Verhältnisse nicht geführt.

Nach Darstellung der Beklagten sind durch ihre Vorkehrungen die Geräuscheinwirkungen auf das Grundstück des Klägers ganz unwesentlich geworden. "Übrigens lägen die Grundstücke in einer Gegend der Stadt, die nach dem Zusammenbruch ein sogenannter "gemischter Bezirk" geworden sei. In ihm sei nunmehr die Benutzung der Grundstücke nicht nur für Wohn-, sondern auch für gewerbliche Zwecke üblich. - Unabhängig davon muß nach ihrer Auffassung der Kläger aus dem Gesichtspunkt nachbarlicher Rücksichtnahme die Geräuscheinwirkungen dulden. Nachdem sie deren Verminderung durch ihre Vorkehrungen erreicht habe, sei es jetzt am Kläger, die Fenster geschlossen zu halten oder die Schlafräume in den ihrer Druckerei nicht zugekehrten Teil seiner Wohnung zu verlegen, eine Maßnahme, deren Kosten zu übernehmen sie sich übrigens vergeblich erboten habe.

Ferner betont die Beklagte, daß sie ein Zeitungsunternehmen sei, und zwar ein solches, in dem eine Tageszeitung einer der größten Parteien Deutschlands verlegt und gedruckt werde. Sie meint, daß deshalb der Kläger von ihr die geforderte Unterlassung nicht verlangen könne. Das lasse sich mit ihrer Stellung im öffentlichen Leben als ein im heutigen demokratischen Staat durch die Rechtsprechung anerkanntes

Organ der öffentlichen Meinung nicht vereinbaren. Die Erfüllung der der Presse auf Grund ihrer öffentlichen Funktionen obliegenden Pflichten genieße wegen ihrer großen Bedeutung für die politische Meinungsbildung in einer Demokratie den Vorrang vor dem Privatinteresse eines einzelnen. Wenn die Herausgabe der Zeitung durch die Stilllegung der Rotationsmaschine unterbunden werde, werde damit gleichzeitig ein Grundrecht der Staatsbürger, über ein und dieselbe Sache mehrere Meinungen hören und sich selbständig ein eigenes Urteil bilden zu können, sowie das Grundrecht der Pressefreiheit verletzt. Ihr nicht auf privatwirtschaftliche Interessen ausgerichteter Betrieb sei für das allgemeine Wohl unentbehrlich oder doch zur Sicherung des allgemeinen öffentlichen Interesses an der Erhaltung der demokratischen Ordnung von besonderer Bedeutung und in diesem Sinne lebenswichtig. Das Interesse des Klägers an der Beseitigung einer nicht so erheblichen Belästigung müsse daher zurücktreten.

Nach einer Beweisaufnahme hat das Landgericht erkannt, wie eingangs angeführt. Es hat auf Grund der Zeugenbekundungen und der Augenscheinseinnahme im wesentlichen das Vorbringen des Klägers als erwiesen angesehen und dementsprechend die Geräuscheinwirkung auf sein Grundstück als so störend erachtet, daß dadurch dessen Benutzung wesentlich beeinträchtigt ist. Ferner hat es verneint, daß die jetzige Verwendung des Grundstücks der Beklagten nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlich sei. Eine Verpflichtung zu nachbarlicher Rücksichtnahme in dem von der Beklagten entwickelten Sinne habe der Kläger nicht. - Der Betrieb der Beklagten als eines Zeitungsunternehmens sei zwar lebenswichtig. Der Kläger könne deshalb nur Unterlassung einzelner Maßnahmen verlangen, durch deren Wegfall der Betrieb keine wesentliche Einschränkung erfahre. Das treffe auf die der Beklagten gemäß dem entscheidenden Teil des Urteils auf-

erlegte Unterlassung zu, weil die "Freiheit" keine täglich erscheinende Zeitung sei und vor allem deshalb auch dann nichts von ihrer Bedeutung verliere, wenn sie an den Tagen vor ihrem jeweiligen Erscheinen bis um 22 Uhr gedruckt werde.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt mit dem Antrag, unter entsprechender Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Sie wiederholt und ergänzt ihr bisheriges Vorbringen. Vor allem bemängelt sie, das Landgericht sei, obwohl es ihren Betrieb zutreffend als lebenswichtig im Sinne der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt habe, von der unzutreffenden Meinung ausgegangen, daß der Übergang vom Nacht- zum Tagdruck bei einer nur dreimal wöchentlich erscheinenden Parteizeitung keine wesentliche Änderung oder Störung des Betriebes zur Folge habe.

Sie führt dazu im einzelnen an: Die überwiegende Mehrzahl der Zeitungen werde wegen der Abhängigkeit von der Nachrichtenübermittlung der Nachrichtendienste im Nachtdruck hergestellt. Die aus allen Gebieten des täglichen Lebens eintreffenden Nachrichten gingen zwar während des ganzen Tages ein. Der Schwerpunkt der gerade für eine politische Tageszeitung wichtigsten Nachrichteneingänge liege indessen erst zwischen 16 und 21 Uhr. Wenn eine Zeitung ihre Aufgabe, die Leser möglichst schnell über öffentliche Vorgänge zu unterrichten, erfüllen wolle, könne unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorarbeiten frühestens um 22 Uhr mit dem Druck begonnen werden. Außerdem sei das pünktliche Erscheinen der Zeitung im Verbreitungsgebiet am folgenden Morgen davon abhängig, daß die Zeitungen bereits kurz nach Mitternacht der Post zum Versand übergeben würden. Andernfalls könne die Post die rechtzeitige Zustellung nicht garantieren. Bei Tagdruck müßten gerade die wichtigsten politischen Meldungen

erst in einer späteren Ausgabe oder die fragliche Ausgabe selbst verspätet erscheinen. Da die "Freiheit" ohnehin nur dreimal wöchentlich gedruckt werde, könne sie nicht einmal mehr an den Erscheinungstagen aktuell sein. Der daraus zwangsläufig folgende Leserschwund rufe ihren wirtschaftlichen Untergang hervor. Wegen dieser tatsächlichen Voraussetzungen sei es auch erklärlich, daß bei allen im Tagdruck hergestellten Zeitungen der politische Teil stark zurücktrete. Sie könne dem Verbot des Nachdruckes auch nicht durch die Verlagerung der Rotationsmaschine ausweichen, ohne ungeheure wirtschaftliche Nachteile zu erleiden. Die De- und Remontage der großen Rotationsmaschine, die damit verbundene mindestens vierwöchige Stilllegung der Druckerei, die Notwendigkeit des Druckes in einem Konkurrenzunternehmen und die spätere Trennung der Rotationsmaschine von der übrigen Druckerei verursachten fortlaufend neue Schwierigkeiten und Kosten.

Die Beklagte ist der Auffassung: Eine nur dreimal wöchentlich erscheinende Zeitung sei ihrem Wesen nach eine Tageszeitung und nicht nur ein Mittelding zwischen Tages- und Wochenzeitung. Für sie sei daher Aktualität entgegen der Ansicht des Landgerichtes eine ebenso notwendige Voraussetzung wie für die täglich erscheinenden Zeitungen. Die bei einer Verlagerung der Rotationsmaschine jedoch erwachsenden Kosten und Schwierigkeiten könnten ihr nicht zugemutet werden, zumal sich der Kläger mit verhältnismäßig einfachen Mitteln auf Kosten der Beklagten der nächtlichen Störung entziehen könne. Sie sei auch an anderen Orten immer wieder der Gefahr einer Abwehrklage ausgesetzt, da der Grundsatz der Prävention im Nachbarrecht versage. Sie könne sich daher trotz ihrer lebenswichtigen Stellung nicht dagegen wehren, von einem Ort zum anderen getrieben zu werden. Durch das Urteil werde gerade das erreicht, was das Landgericht bei konsequenter Anwendung seiner Auf-

fassung von der öffentlichen Bedeutung der politischen Tagespresse vermeiden wolle.

Das Berufungsgericht hat amtliche Auskünfte über den Charakter des Stadtviertels eingeholt, in dem die Grundstücke der Parteien liegen, und die Augenscheinseinnahme wiederholt. Alsdenn hat es dem Antrag des Klägers entsprechend die Berufung zurückgewiesen. Es hat sich im wesentlichen der Würdigung angeschlossen, die der schon im ersten Rechtszug festgestellte, durch die weitere Beweisaufnahme bestätigte Sachverhalt durch das Landgericht erfahren hat.

Hinsichtlich der von der Beklagten für sich in Anspruch genommenen Bedeutung als lebenswichtiger Betrieb aber hat es abweichend vom Landgericht folgendes ausgeführt:

"Das angefochtene Urteil ist auch gerechtfertigt angesichts der Tatsache, daß es sich bei dem Betrieb der Beklagten um ein Zeitungsunternehmen, und zwar das einer Tageszeitung einer der größten Parteien Deutschlands handelt. Es kann zwar keinem Zweifel unterliegen, daß der Tagespresse im allgemeinen und damit der von der Beklagten herausgegebenen Zeitung "Die Freiheit" im besonderen eine große Bedeutung für die politische Meinungsbildung in einer Demokratie zukommt. Denn die Presse wird nach heutiger Auffassung als Organ der öffentlichen Meinung anerkannt und nimmt als solches öffentliche Funktionen wahr. Sie ist nicht nur dazu berechtigt, sondern besonders legitimiert, an Dingen und Vorgängen des öffentlichen Lebens Kritik zu üben (NJW 49, 673; OLG Celle in NiedersRechtspfl 48/236; OLG Tübingen in DRZ 48, 495). Das spiegelt sich in dem besonderen verfassungsmäßigen Schutz wieder, den die Presse durch Art 5 GG im Gegensatz noch zur Weimarer Verfassung heute genießt. Gleichwohl kommt dem einzelnen Zeitungsunternehmen, das mit der Presse an

sich ohne weiteres nicht vollkommen identisch ist, keine zivilrechtliche Sonderstellung zu. Ein Zeitungsunternehmen ist wie jeder andere Betrieb an die Normen des Privatrechts gebunden.

Das Reichsgericht hat jedoch aus der allgemeinen Erwägung, daß dem Wohl der Allgemeinheit unter Umständen der Vorrang vor dem Interesse eines einzelnen gebührt, den Begriff des sog. lebenswichtigen Betriebes entwickelt und darunter Unternehmen verstanden, die für das allgemeine Wohl unentbehrlich oder doch von besonderer Bedeutung sind. Diese Betriebe sind insoweit privilegiert, als ihnen gegenüber mit einer Abwehrklage nur Maßnahmen oder Einschränkungen durchgesetzt werden können, die keine oder nur eine unwesentliche Störung des Betriebes bewirken. Die Druckerei eines Zeitungsunternehmens fällt jedoch nicht in diese Gruppe von Betrieben. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bedürfen angesichts des in Art 14 GG garantierten Eigentums einer vorsichtigen Anwendung, zumal sie unverkennbar den Charakter einer Ausnahmeregelung tragen. Bei den bisher als privilegiert behandelten Fällen (wie Eisenbahnen, Autobahnen, Kraftwerken, Kanalbauten und dergl.) stehen Lebensfragen des gesamten Volkes auf dem Spiel, denen der einzelne seine Rechte aufopfern muß. Die als besonders schutzwürdig anzuerkennenden Interessen und Ziele der Allgemeinheit können unter Umständen eben nicht ohne Eingriff in die Rechtssphäre eines Einzelnen verwirklicht werden. Diese Schutzwürdigkeit findet hingegen ihre Grenze, wenn die verfolgten Ziele mit dem gleichen Erfolg auch ohne Beeinträchtigung eines anderen erreichbar sind; denn selbst der Staat darf in die seinen Bürgern durch die Rechtsordnung garantierten Rechte nur eingreifen, wenn es zur Si-

cherung und Erhaltung der Existenz der Allgemeinheit unumgänglich notwendig ist. In der Notwendigkeit liegt aber, daß die zu dulddenden Maßnahmen örtlich gebunden sein müssen. Dieses der Rechtsprechung bereits innewohnende, wenn auch nicht besonders zum Ausdruck gekommene Erfordernis, verdient in Fortentwicklung dieser Rechtsprechung gebührend hervorgehoben zu werden. Wenn das bisher nicht geschehen ist, so ist das allein darauf zurückzuführen, daß die Ortsgebundenheit bei den bis jetzt zur Entscheidung gestellten Betrieben, ohne eines besonderen Hinweises zu bedürfen, unverkennbar feststand. Die von der Rechtsprechung privilegierten Betriebe waren entweder von geographischen Gegebenheiten völlig abhängig oder konnten nicht, wie bei Eisenbahnen, Autobahnen und Kanälen anders projektiert werden, ohne den Transportweg unangemessen zu verlängern und damit den Interessen der Allgemeinheit zuwiderzulaufen, oder sie hätten an anderen geeigneten Orten andere Personen in der gleichen Weise in ihren Rechten betroffen. Ein Zeitungsunternehmen hingegen ist, unbeschadet der von ihm zu erfüllenden, für die Erhaltung einer Demokratie zweifelsfrei äußerst bedeutsamen Funktionen, nicht in dieser Weise gebunden, sondern ist, ohne in der Verfolgung ihrer Aufgaben gehindert zu sein, in der Lage, sich dort niederzulassen, wo Rechte anderer nicht verletzt werden können. Selbst wenn unter Verkennung der Umstände sich ein örtlich nicht gebundenes, jedoch ansonsten bedeutsames Unternehmen an einem ungeeigneten Platz niedergelassen hat, stellt die zur weiteren Verfolgung der gesetzten Aufgaben eventuell erforderliche Einstellung und Verlagerung des störenden Betriebes lediglich ein finanzielles Problem dar. Bei den lebenswichtigen Betrieben im eigentlichen Sinne hingegen ist die Er-

füllung der lebenswichtigen Aufgaben mit der Existenz des störenden Betriebes selbst derart verbunden, daß eine Verlegung unmittelbar Lebensfragen der Allgemeinheit berührt und daher ausgeschlossen ist. Das Fehlen dieser Voraussetzung wird weder durch Art 5 Abs 1 Satz 2 GG noch durch die zitierte Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Celle und Tübingen gedeckt; denn diese behandeln lediglich den Umfang der der Presse in ihrer Gesamtheit obliegenden spezifischen Funktionen. Daß das Recht der Pressefreiheit letzten Endes nicht mit Mitteln des Privatrechts beseitigt werden darf, versteht sich auf Grund der von v. Mangoldt in seinem Kommentar zum Grundgesetz in der Anm 4 d zu Art 5 erhobenen berechtigten Forderung: Vorsorge dafür zu treffen, daß die Gerichte bei ihren Entscheidungen die erforderliche Rücksicht auf die öffentlichen Aufgaben der Presse nehmen. Von einer Verletzung der Pressefreiheit kann im vorliegenden Fall jedoch keine Rede sein. Überdies finden auch die der Presse garantierten Rechte nach Art 5 Abs 2 GG ihre Schranke in den allgemeinen Gesetzen.

Die Frage, ob der Druckerei eines Zeitungsunternehmens als lebenswichtiger Betrieb im Sinne der Rechtsprechung des Reichsgerichtes eine bevorzugte Stellung einzuräumen ist, kann im übrigen für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben. Selbst bei Bejahung dieser Frage bedeutet die der Beklagten durch das angefochtene Urteil auferlegte Beschränkung keine wesentliche Änderung oder Störung ihres Betriebes. Im Gegensatz zur Auffassung des Landgerichtes ist zwar die von der Beklagten herausgegebene Zeitung ihrem Wesen nach eine Tageszeitung, obwohl sie nur dreimal wöchentlich er-

scheint, und hat demzufolge Anspruch auf Aktualität wie jede andere Tageszeitung. Andererseits haben auch die Bezieher der "Freiheit", mag es sich um einen parteipolitisch gebundenen Leserkreis handeln oder nicht, ein Recht darauf, durch die von ihnen gewählte Zeitung so schnell als möglich in den Besitz politisch wichtiger Nachrichten zu kommen. Gleichwohl kann eine Umstellung auf Tagdruck deshalb nicht als wesentliche Änderung bewertet werden, weil die Beklagte es in der Hand hat, sich dieser Beschränkung durch eine Verlagerung der Rotationsmaschine, mit oder ohne den übrigen Teilen der Druckerei, zu entziehen. Durch die konkrete Fassung des Urteilstenors wird die Beklagte auch nicht mehr als unbedingt erforderlich in der Wahl der zur Beseitigung der Störung geeigneten Maßnahmen behindert. Nach ihrem eigenen Vortrag hat sie bereits alle anderen technischen Möglichkeiten ausgeschöpft, so daß keine andere Wahl blieb, als die eigentliche Quelle der Störungen, den Betrieb der Rotationsmaschine, in der festgesetzten Zeit zu untersagen. Die mit der Beseitigung unzulässiger Einwirkungen, hier einer eventuellen Verlagerung der Rotationsmaschine, verbundenen finanziellen Belastungen spielen im Nachbarrecht keine Rolle und treffen in jedem Falle den Störer."

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten. Wie bisher will sie damit die Abweisung der Klage in vollem Umfang erreichen. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

A.

Die vom Berufungsgericht aus seinen tatsächlichen Feststellungen gezogene Schlußfolgerung, daß der Kläger kraft seines Eigentums an dem Grundstück Neubrunnenstraße 15 grundsätzlich gemäß §§ 903, 1004 Abs 1 BGB von der Beklagten die Unterlassung aller übermäßigen Geräuscheinwirkungen in der im Eingang des Tatbestandes aufgeführten zeitlichen Begrenzung verlangen kann, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das gilt insbesondere von der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte sich gegenüber dem Verlangen des Klägers nicht auf § 906 Satz 1 BGB zu berufen vermag, und zwar deshalb nicht, weil nach dem als erwiesen erachteten Sachverhalt keiner der beiden in dieser Bestimmung geregelten Tatbestände gegeben ist, die einem Verbot der Geräuscheinwirkungen entgegenstehen. Die Revision bemängelt das angefochtene Urteil übrigens insoweit auch nicht.

Ebensowenig ist es zu beanstanden, daß das Berufungsgericht eine aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zu entnehmende Verpflichtung des Klägers zu nachbarlicher Rücksichtnahme in dem von der Beklagten vorgetragenen Sinne verneint, insbesondere dem Kläger schon mit Rücksicht auf die durch die Beweisaufnahme festgestellte räumliche Aufteilung seiner Wohnung nicht zumutet, innerhalb derselben die Schlafzimmer zu verlegen. Was die Beklagte in der mündlichen Verhandlung dagegen vorgebracht hat, betrifft die tatsächliche Würdigung dieser Verhältnisse und darf daher in der Revisionsinstanz nicht beachtet werden.

B.

Im übrigen wendet sich die Revision nur gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der von ihm ebenfalls verneinten Frage, ob die Eigenschaft der Beklagten als eines Betriebes, der den Druck einer politischen Tageszeitung zum Gegenstand hat, ausnahmsweise zu einem anderen Ergebnis führen müsse.

I. Der Revision ist zuzugeben, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts von seiner Hilferwägung nicht getragen wird. Danach soll letzten Endes dahingestellt bleiben können, ob eine Zeitungsdruckerei ein "lebenswichtiger Betrieb" in dem vom Reichsgericht in RGZ 159, 129 [135] und 162, 349 [359] erörterten Sinne sei, weil jedenfalls die Maßnahme, die die Beklagte (falls sie nicht zum Druck der Zeitung am Tage übergehe) wohl zu treffen haben werde, um dem Unterlassungsanspruch des Klägers zu genügen, nämlich die Verlagerung der Rotationsmaschine, ihren Betrieb nicht wesentlich ändere oder beeinträchtige (RGRKomm z BGB 10. Aufl Anm 13 e zu § 906; Palandt BGB 14. Aufl Anm 5 a, cc zu § 906; Staudinger BGB 11. Aufl Anm 45 zu § 906; ferner insbesondere RG in JW 1938, 2969 [2970]), vielmehr nur eine finanzielle Belastung der Beklagten darstelle, die für die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts unerheblich sei. Die Revision rügt in dieser Beziehung mit Recht, daß das Berufungsgericht insofern § 286 ZPO verletzt habe, als es die Darlegung der Beklagten in Abschnitt II ihres Schriftsatzes vom 27. Oktober 1952 nicht gewürdigt habe. Diese Darlegung geht dem Sinne nach dahin, daß die Aufstellung der Rotationsmaschine auf einem anderen entfernten Grundstück, d.h. also ein räumliches Auseinanderreißen der Druckerei fortwährende sehr erhebliche technische Schwierigkeiten beim Zeitungsdruck zur Folge haben müsse, die den Betrieb wesentlich beeinträchtigten, also nicht nur als ein finanzielles Prob-

lem für die Beklagte bezeichnet werden könnten. Indessen kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf diesen verfahrensrechtlichen Verstoß nicht an, weil das angefochtene Urteil aus anderen Gründen der Nachprüfung standhält.

II. Unbeschadet nämlich des vom Berufungsgericht zu Beginn seiner Haupterwägungen gebührend hervorgehobenen Umstandes, daß die Tagespresse, insbesondere die politische Tagespresse, und vor allem die Tageszeitungen, die durch die großen politischen Parteien beeinflußt werden, in einer Demokratie wie der deutschen Bundesrepublik für die politische Meinungsbildung, also für ein besonders wichtiges Anliegen des gesamten Volkes, sehr bedeutungsvoll ist und daß diese Wirkung vom Staat gewollt und geschützt ist, wie u.a. aus den von der Revision angeführten Art 5 (Recht der freien Meinungsäußerung und Pressefreiheit), Art 18 (Verwirkung von Grundrechten wegen Mißbrauch dieses Rechts und dieser Freiheit), Art 20 Abs 2 (Das Volk als Träger der Staatsgewalt), Art 21 Abs 1 Satz 1 (Die Parteien als Mitwirkende bei der politischen Willensbildung des Volkes), Art 79 Abs 3 des Grundgesetzes (Unzulässigkeit von Änderungen des Grundgesetzes, durch die die drei zuerst genannten Grundsätze berührt werden) entnommen werden kann, ist damit doch noch nichts für die Beantwortung der Frage gewonnen, ob gegen die Beklagte, soweit sie sich als Person des privaten Rechtsverkehrs mit dem Druck von Zeitungen, d.h. mit der im wesentlichen maschinellen Herstellung einer Zeitungsauflage befaßt, ein aus Eigentum hergeleiteter Unterlassungsanspruch nicht durchdringen kann, obwohl die Einwirkungen, die der beeinträchtigte Eigentümer abwehren will, die Grenzen des Zulässigen überschreiten.

Diese Frage hat das Berufungsgericht im Ergebnis mit Recht verneint. Aus der hohen Aufgabe, die die politische Tagespresse als vor allem geistiges Gesamtphänomen zu erfüllen berufen ist, folgt nicht, daß dem einzelnen Verlags- und Druckereibetrieb, der das ihm zufließende Nachrichtenmaterial und Gedankengut technisch zu einer Zeitungsauflage verarbeitet, im Bereich des Privatrechts in dem gekennzeichneten Sinne eine Sonderstellung zukäme. Die Beklagte kann für ihre Druckerei nicht die ausnahmsweise Bewertung in Anspruch nehmen, daß dieser Betrieb "für das allgemeine Wohl unentbehrlich oder doch von besonderer Bedeutung (lebenswichtiger Betrieb)" sei (RGZ 159, 129 [135] und 162, 349 [359]).

Schon deshalb bietet der vorliegende Fall keine Veranlassung zu einer Prüfung, ob der vom Reichsgericht in jenen Entscheidungen während der Zeit des nationalsozialistischen Regimes in erheblicher Erweiterung seiner vorhergehenden Rechtsprechung schlechthin für jeden sogen. lebenswichtigen Betrieb aufgestellte (indessen nicht einmal als durchschlagend anerkannte) Rechtssatz, daß die Abwehrklage gegen die von einem derartigen Betrieb ausgehenden wesentlichen und örtlich ungewöhnlichen Einwirkungen nicht statfinde, jetziger Rechtserkenntnis überhaupt standhält.

Insbesondere bedarf daher der von der Revision hervorgehobene Gesichtspunkt keiner Erörterung, daß die Entwicklung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung trotz der bereits in der Weimarer Reichsverfassung enthaltenen Institutionsgarantie des Privateigentums zu der wiedergegebenen weitgehenden Privilegierung von Betrieben zu Lasten der durch sie beeinträchtigten benachbarten Grundeigentümer gelangt ist. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die sich mit dem Druck von politischen Tageszeitungen befassenden

Betriebe im allgemeinen nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sind; ferner ob bei den Betrieben, denen das Reichsgericht hinsichtlich der gegen sie gerichteten Abwehrklage eine Sonderstellung zugebilligt hat, deren mehr oder weniger stark hervortretenden Ortsgebundenheit eine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen ist, und ob dieser Gesichtspunkt bei Zeitungsdruckereien völlig zurücktritt oder nicht; schließlich ob die vom Reichsgericht als gerechtfertigt betrachtete Begünstigung nicht nur die Einrichtungen betrifft, die der materiellen Daseinsfürsorge für die Bevölkerung dienen, sondern auch solche, denen die Pflege von ideellen Belangen der Bürger obliegt.

Was insbesondere die Tragweite der im Art 5 des Grundgesetzes statuierten Pressefreiheit anlangt, so kann die unbefähigte Würdigung ihres im wesentlichen auf geistigem Gebiet liegenden Sinngehalts in dem lediglich *a b w e h- r e n d e n* Verlangen nach Abstellung von übermäßigem Lärm, der bei der nächtlichen Drucklegung einer Zeitung entsteht, keineswegs eine Verletzung der Pressefreiheit erblicken; dies umso weniger, als die Pressefreiheit nach Art 5 Abs 2 des GrundG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze findet. Diese aber stehen im vorliegenden Falle dem Kläger zur Seite.

Der Umstand, daß im Immissionsrecht (§ 906 BGB) der Grundsatz der Prävention nicht gilt und daß die Beklagte auch bei Verlagerung ihrer Druckereien neuen Unterlassungsansprüchen der im vorliegenden Rechtsstreit verfochtenen Art ausgesetzt sein und damit zu immer weiteren Verlagerungen gezwungen sein könnte, ist rechtlich ohne Belang. Einem derartigen Risiko ist jeder nicht durch das Gesetz oder die daraus entwickelte Rechtsprechung begünstigte Betrieb ausgesetzt. Im übrigen aber lehrt die Erfahrung des täglichen Lebens, daß Zeitungsdruckereien wegen der sich aus

ihrer Lage ergebenden nachbarrechtlichen Verhältnisse im allgemeinen nicht zu einer oder gar mehrfacher Verlagerung ihrer Betriebe genötigt werden. Der Schluß liegt nicht fern, daß solche Druckereien in aller Regel von vornherein Betriebsstätten innehaben, in denen sie sich gegen solche etwa von Nachbarn erhobenen Ansprüche mit Erfolg auf § 906 BGB berufen können.

III. Aus diesen Gründen ist die Revision mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. Oechßler

Dr. Hückinghaus

Dr. Spieler

Schuster